



Frequently Asked Questions (FAQ) zu Artikel 26a StromVV („REMIT“)

Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat Regelungen eingeführt, wonach zur Erhöhung der Transparenz Informationen zum **Elektrizitätsgrosshandelsmarkt** der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EICom) zu melden sind. Bei den Informationen handelt es sich im Wesentlichen um diejenigen, welche in der Europäischen Union (EU) gemäss der EU-Verordnung Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts (EU-REMIT-Verordnung) gemeldet werden müssen.

Der Bundesrat hat deshalb am 30. Januar 2013 ein Kapitel in der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV; SR 734.71) eingefügt. Das Kapitel betrifft die Lieferung von Informationen zum Elektrizitätsgrosshandelsmarkt und umfasst **Artikel 26a – 26c StromVV**. Diese Regelungen in der StromVV sind am 1. Juli 2013 in Kraft getreten. Die Melde- und Informationspflichten beginnen hauptsächlich im Jahr 2015.

Die EU-REMIT-Verordnung verpflichtet die Marktteilnehmer unter anderem, Informationen zum Energiegrosshandel an Behörden der EU oder an solche der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Die EU-REMIT-Verordnung bezweckt die Transparenz zu erhöhen und Fehlverhalten (z.B. Marktmanipulationen, Insiderhandel) zu verhindern, um zum Funktionieren des Marktes beizutragen.

Die EICom erhebt Stromhandelsdaten im Hinblick auf die Aufsicht über die Versorgungssicherheit. Die EICom wertet die Daten aus, kontaktiert die Marktteilnehmer bei Unregelmässigkeiten und orientiert über diese Tätigkeiten. Kommen Verstösse gegen nicht durch die EICom anzuwendende Rechtsnormen in Frage, übergibt die EICom der zuständigen Behörde den Sachverhalt zur Bearbeitung.

FAQ

ALLGEMEINES:

- Frage: Wohin kann ich mich mit Fragen zu Artikel 26a – 26c StromVV wenden?*
Antwort: An die Sektion Marktüberwachung der EICom unter Tel. +41 58 461 89 26 oder per E-Mail an: market.surveillance@elcom.admin.ch.
- Frage: Wer ist zur Datenlieferung nach der revidierten StromVV verpflichtet?*
Antwort: Teilnehmer an einem Elektrizitätsgrosshandelsmarkt in der EU mit Sitz/Wohnsitz in der Schweiz, die gemäss EU-REMIT-Verordnung zur Datenlieferung verpflichtet sind (Art. 26a Abs. 1 StromVV). Dies sind gemäss EU-REMIT-Verordnung diejenigen, welche an Elektrizitätsgrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen (vgl. Art. 2 [7] REMIT).



3. *Frage: Wann ist mit den Datenlieferungen an die EICom zu starten?*

Antwort: Die EICom bestimmt den Zeitpunkt der erstmaligen Datenlieferung (vgl. Art. 26b Abs. 2 StromVV). Dabei orientiert sich die EICom am zeitlichen Vorgehen in der EU. Die EICom hat den Beginn der erstmaligen Datenlieferungen analog zur EU auf den 7. Oktober 2015 vorgesehen.

4. *Frage: Was ist ein Elektrizitätsgrosshandelsmarkt?*

Antwort: Elektrizitätsgrosshandelsmarkt ist jeder Markt auf dem Elektrizitätsgrosshandelsprodukte gehandelt werden. Die Definition der Elektrizitätsgrosshandelsprodukte ergibt sich aus Artikel 2 (4) EU-REMIT-Verordnung. Zu den Elektrizitätsgrosshandelsmärkten gehören unter anderem regulierte Märkte, multilaterale Handelssysteme, ausserbörsliche Transaktionen (OTC) und bilaterale Verträge, die direkt oder über Broker abgewickelt werden (vgl. Art. 2 (6) und Erwägungsgrund 5).

5. *Frage: Welche Vorteile entstehen mit höherer Transparenz an Grosshandelsmärkten?*

Antwort: Höhere Transparenz an Grosshandelsmärkten reduziert das Risiko der Marktmanipulation und Preissignalstörungen und sorgt dafür, dass die Endkunden einen fairen Preis für Elektrizität bezahlen. Grosshandelsmärkte generieren wichtige Preissignale, welche nicht nur die Wahl von Lieferanten und Konsumenten, sondern auch Investitionsentscheidungen in Produktionsanlagen und Übertragungsnetzinfrastruktur beeinflussen. Es ist deshalb entscheidend, dass diese Signale durch das Funktionieren der Marktkräfte zustande kommen.

6. *Frage: Sind konzerninterne Transaktionen ebenfalls Energiegrosshandelsprodukte?*

Antwort: Die Definition von Energiegrosshandelsprodukten umfasst Verträge und Derivate „unabhängig davon, wo und wie sie gehandelt werden“. Auch konzerninterne Transaktionen, z.B. einen Over-The-Counter (OTC) Vertrag, welcher mit einer gruppeneigenen Gegenpartei eingegangen wird, gelten als Energiegrosshandelsprodukte.

7. *Frage: Was ist Marktmissbrauch?*

Antwort: Marktmissbrauch wird unter der EU-REMIT-Verordnung als Oberbegriff von Insiderhandel und Marktmanipulation verwendet. was unter der EU-REMIT-Verordnung verboten ist.

8. *Frage: Was ist eine Marktmanipulation?*

Antwort: Marktmanipulation ist eine Handlung eines Marktteilnehmers, der am Grosshandelsmarkt falsche und irreführende Transaktionen tätigt, Signale abgibt, Informationen verbreitet oder Täuschungsversuche ausübt, welche das Angebot, die Nachfrage oder die Preise am Grosshandelsmarkt betreffen (vgl. Art 2 (2) EU-REMIT-Verordnung).

9. *Frage: Was ist zu tun, wenn eine mögliche Marktmanipulation auftritt?*

Antwort: Sollte nach Ihrer Ansicht eine mögliche Marktmanipulation aufgetreten sein, so bitten wir Sie, die Sektion Marktüberwachung der EICom umgehend zu kontaktieren unter Tel. +41 58 461 89 26 oder per E-Mail an: market.surveillance@elcom.admin.ch.



INSIDERINFORMATIONEN:

10. *Frage: Was ist eine Insiderinformation (Art. 26a Abs. 3 StromVV)?*

Antwort: Nach der EU-REMIT-Verordnung ist eine „Insider-Information“ eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere Elektrizitätsgrosshandelsprodukte betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, die Preise dieser Elektrizitätsgrosshandelsprodukte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde (vgl. Art. 2 (1) EU-REMIT-Verordnung).

11. *Frage: Wer ist in der Schweiz zur Lieferung von Insiderinformationen verpflichtet?*

Antwort: Die Verpflichtung zur Lieferung von Insiderinformationen an die EICom trifft diejenigen, welche aufgrund der EU-REMIT-Verordnung zu einer Veröffentlichung verpflichtet sind (Art. 26 Abs. 3 StromVV). Anzugeben ist zudem, wo die Veröffentlichung der Daten entsprechend der EU-REMIT-Verordnung erfolgt. Die Lieferung der Insiderinformationen kann an Dritte delegiert werden.

12. *Frage: Muss die EICom informiert werden, wenn der Marktteilnehmer die Veröffentlichung der Insiderinformationen aufschiebt?*

Antwort: Ja. Die EICom ist ebenfalls zeitgleich zu informieren, falls von der Möglichkeit eines Aufschubs der Veröffentlichung von Insiderinformationen Gebrauch gemacht wird (vgl. Art. 4 (2) EU-REMIT-Verordnung).

13. *Frage: Was macht die EICom, wenn es sich um einen Fall von Marktmanipulation oder Insiderhandel handelt?*

Antwort: Abhängig vom zu beurteilenden Fall wird die EICom prüfen, ob in stromversorgungsrechtlicher Hinsicht Handlungsbedarf besteht. Handelt es sich um einen Sachverhalt mit finanzmarktrechtlichen, kartellrechtlichen oder steuerrechtlichen Bezügen wird die EICom die Angelegenheit zur Behandlung an die zuständige Behörde weiterleiten.

ZU LIEFERNDE INFORMATIONEN

14. *Frage: Welche Informationen sind der EICom zu liefern?*

Antwort: Es sind der EICom insbesondere die folgenden Informationen einzureichen:

- Transaktionen von Elektrizitätsgrosshandelsprodukten, insbesondere Verträge über Elektrizitätslieferungen (grundsätzlich keine Endverbraucherverträge) und Derivate betreffend Elektrizität (Art. 26a Abs. 2 Bst. a und Art. 26a Abs. 6 StromVV);
- Kapazitäten von Anlagen zur Produktion und zur Übertragung von Elektrizität, deren Verfüg- und Nichtverfügbarkeit sowie die Nutzung der Anlagen (Art. 26a Abs. 2 Bst. b StromVV);
- Insiderinformationen, die aufgrund der EU-REMIT-Verordnung veröffentlicht worden sind (Art. 26a Abs. 3 StromVV) und Angaben darüber, wo diese veröffentlicht werden;
- Meldung von Firma, Rechtsform und Sitz. Statt dieser Angaben kann auch der in der EU eingereichte Datensatz des Centralised European Registry for Energy Market Participants (CEREMP) im Registrierungsprozess der EICom hochgeladen werden (vgl. Art. 26a Abs. 4 StromVV).

15. *Frage: Besteht für Schweizer Marktteilnehmer eine Pflicht an mehrere Behörden Informationen zu liefern („Doppelreporting“)?*



Antwort: Ja. Die Marktteilnehmer haben Daten sowohl an die europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) als auch die gleichen Informationen an die EICom zu liefern. Die EICom wird auf Basis der bestehenden Reportingkanäle die gleichen Informationen verwenden, um den Elektrizitätsmarkt effektiv überwachen zu können.

16. *Frage: In welcher Form sind die Informationen zu liefern?*

Antwort: Die Daten sind in gleicher Form, das heisst auch im gleichen Format, wie unter der EU-REMIT-Verordnung zu liefern. Grundsätzlich sind die Informationen den Vorgaben von ACER entsprechend in elektronischer Form (XML-Schema) zu liefern. Davon ausgenommen sind die spezifisch für den Registrierungsprozess zu liefernden Informationen (<https://www.gate.elcom.admin.ch/regtool/index.html>).

17. *Frage: Eine ausländische Regulierungsbehörde hat ein Auskunftsbegehren an einen Marktteilnehmer in der Schweiz gestellt. Was ist zu tun?*

Antwort: Die EICom ist darüber zu informieren. Abhängig vom Inhalt des Auskunftsbegehrens ist eine direkte Zustellung auf dem Schweizer Hoheitsgebiet nicht zulässig. Eine Beantwortung eines Auskunftsbegehrens kann einen Verstoß gegen Artikel 271 des Schweizerischen Strafgesetzbuches darstellen. Eine Bewilligung zur Beantwortung des Auskunftsbegehrens ist möglich. Bitte kontaktieren Sie die Sektion Marktüberwachung der EICom unter Tel. +41 58 461 89 26 oder per E-Mail an: market.surveillance@elcom.admin.ch.

REGISTRIERUNG:

18. *Frage: Ist eine Meldung oder Registrierung bei der EICom erforderlich?*

Antwort: Ja, eine Meldung respektive Registrierung bei der EICom ist erforderlich (vgl. Art. 26a Abs. 4 StromVV). Es müssen der EICom Firma/Name, Rechtsform und Sitz oder der Datensatz im Registrierungstool hochgeladen werden, der in der EU gemäss der EU-REMIT-Verordnung für die Registrierung eingereicht worden ist.

19. *Frage: Bis wann muss bei der EICom erfolgt sein?*

Antwort: Ja. Die Registrierung bei der EICom ist seit dem 8. Mai 2015 möglich und ist bis Mitte September 2015 abzuschliessen, damit sich die Marktteilnehmer auf die Phase des Datenreportings nach dem 7. Oktober 2015 vorbereiten können. Die Marktteilnehmer, welche Standardtransaktionen an den organisierten Marktplätzen tätigen, haben gemäss der EU-REMIT-Verordnung die Pflicht, ab dem 7. Oktober 2015 diese Transaktionen zu melden. Für die weiteren Nicht-Standardtransaktionen ausserhalb der organisierten Marktplätze ist der Termin auf den 7. April 2016 festgelegt.

20. *Frage: Ist die Registrierung bei der EICom entgeltlich?*

Antwort: Nein. Die Registrierung ist kostenfrei.

21. *Frage: Wie funktioniert der Prozess bei der Registrierung?*

Antwort: Auf der Website der EICom steht ein webbasiertes Registrierungssystem zur Verfügung. Im Leitfaden zum Registrierungssystem, welcher den Marktteilnehmern bei der Registrierung online zur Verfügung steht, sind alle wichtigen Informationen enthalten, um die Registrierung Schritt für



Schritt erfolgreich abzuschliessen. Bei Fragen oder Anregungen sind auf der EICom Webseite <http://www.elcom.admin.ch/themen/00215/index.html?lang=de> Kontaktdaten veröffentlicht, welche zusätzlich als Hilfe genutzt werden können.

22. *Frage: Wie können bei ACER die eigenen Daten des Marktteilnehmers heruntergeladen werden?*

Antwort: Dafür kann auf der Webseite von ACER der folgender Link aufgerufen: <https://www.acer-remit.eu/portal/european-register>. Als Marktteilnehmer einloggen und unter der Rubrik „MP“ den "Historical Report" auswählen. Auf dieser Webseite besteht die Möglichkeit, durch das Anklicken des Exportknopfes die Daten herunterzuladen.

23. *Was ist zu tun, wenn der Marktteilnehmer bei ACER noch weitere Informationen angibt?*

Antwort: Die Schritte 4 und 5 im Registrierungsprozess der EICom können erst ausgefüllt werden, wenn der Anmeldeprozess bei ACER vollständig abgeschlossen ist. Die finale Datei mit CEREMP kann dann bei ACER heruntergeladen und bei der EICom nochmals hochgeladen werden.

RRM (Registered Reporting Mechanism):

24. *Frage: Können die Schweizer Marktteilnehmer einen RRM wechseln, falls sie sich entschieden haben, einen anderen RRM für das Reporting zu verwenden?*

Antwort: Ja. Die Marktteilnehmer sind bei ihrer Wahl frei, über welchen RRM sie die Transaktionsdaten liefern. Wenn ein Marktteilnehmer einen Wechsel vollzieht, ist die EICom davon in Kenntnis zu setzen. Im Registrierungssystem sind die Schritte 4 und 5 zu aktualisieren, um der Änderung Rechnung zu tragen.

GASHANDEL

25. *Frage: Sind Unternehmen, die nur mit Gas handeln, oder Informationen zum Gashandel auch der EICom zu melden?*

Antwort: Nein, das Stromversorgungsrecht und Artikel 26a StromVV umfasst nur den Handel mit Elektrizität.